

„Polizeigewalt & Social Media“, BKA-Seminar (Online) 23.09.2020, 11.30-12.30 Uhr

Dieses Handout ist einschl. der Endnoten verfügbar unter [www.thomasfeltes.de](http://www.thomasfeltes.de) (Veröffentlichungen)

Fragen während des Vortrages sind ausdrücklich erwünscht. Bitte über WhatsApp 01525 7238584

**A) Kommunikation + „soziale“ Medien**

1. Wie „sozial“ sind die Sozialen Medien?
2. Was ist wahr? Was ist Wahrheit?
3. Was ist objektiv, was subjektiv?
4. Selektive Wahrnehmung. Kann man sie durchbrechen?
5. Alles ist Kommunikation. Man kann nicht nicht kommunizieren (Watzlawick).
6. Was darf die Polizei in sozialen Medien?<sup>1</sup>
7. Was dürfen Dritte? Recht am eigenen Bild und Vertraulichkeit des Wortes bei Handyaufnahmen.<sup>2</sup>

**B) Polizeigewalt**

1. Polizei und immer mehr Gewalt?<sup>3</sup>
2. Gewalt ist immer interaktiv.
3. Langsames und schnelles Denken (Kahneman)<sup>4</sup>
4. Wieso 99% „rechtschaffene Polizeibeamte“ in Deutschland nicht genug sind.<sup>5</sup>
5. Warum ist Polizeigewalt anders (als andere Gewalt)?
6. Police Use of Force. Ergebnisse und Konsequenzen.<sup>6</sup>
7. Polizeibeamte als Bystander. Warum George Floyd nicht hätte sterben müssen.
8. Die „Einzelfälle“ (Behr)<sup>7</sup>
9. Bodycams. (K)eine Lösung?<sup>8</sup>
10. Der „Widerstandsbeamte“. Eine Schimäre?<sup>9</sup>
11. Kritik an der Polizei als Majestätsbeleidigung?<sup>10</sup>

**C) Polizei und Gesellschaft**

1. Struktureller Rassismus, strukturelle Gewalt? Oder mangelnde Fehlerkultur?<sup>11</sup>
2. Die „wabernde Angst“ der Deutschen. Polizeibeamte als Therapeuten?<sup>12</sup>
3. „Vom Freund und Helfer zum Deppen“ (WAZ)
4. Defund the Police? Oder: Eine Neuordnung der Dinge?
5. Bürger und Polizei. Mehr als nur ein Verhältnis.
6. Der „nervöse Staat“ (Barczak)<sup>13</sup> – eine nervöse Polizei?

### Zu A/6, Was darf die Polizei? (nach den Quellen in der Endnote 1):

- **Reichweite** ist kein Selbstzweck
- Polizeiliche Kommunikation muss vor allem **rechtsstaatlichen Mindeststandards** genügen, die Grundrechte achten und mit der Freiheit der öffentlichen Meinungsbildung vereinbar sein.
- **Polizeibehörden haben keine Meinungsfreiheit**
- **Polizei ist keine Grundrechtsträgerin**
- Polizeibehörden dürfen **nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, Öffentlichkeitsarbeit betreiben**. Außerhalb dieses – ohnehin weiten – Aufgabenkreises dürfen Polizeibehörden nicht handeln und folglich auch nicht kommunizieren.
- Praktisch bedeutet dies, dass sich Polizeibehörden keineswegs beliebig zu jedem Thema einlassen dürfen: Fotos von niedlichen Tieren gehören grundsätzlich nicht zum polizeilichen Aufgabenkreis.
- **Polizeibehörden müssen neutral, sachlich und richtig kommunizieren**
- Wenn also polizeiliche Twitter-Profile den Accounts politischer Parteien, von ausgewählten Glaubensgemeinschaften oder sonst eindeutig partikular engagierten Organisationen folgen, so verstößt dieses Verhalten gegen den **Grundsatz der staatlichen Neutralität**. Polizeibehörden dürfen sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit – egal ob offline oder online – **weder politisch noch religiös positionieren**.
- **Gebot der Sachlichkeit**: staatliche Informationen mit angemessener Zurückhaltung mitzuteilen (Mäßigungsgebot)
- **Polizeiliche Fehlinformationen**, sind zu vermeiden, wenn es dennoch dazu kommt, sind diese richtig zu stellen.
- **Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit darf nicht in Grundrechte eingreifen**
- **Missliebige Äußerungen erlauben keine Blockierungen, nur „Störungen der Aufgabenwahrnehmung“**
- **Kritik an staatlichen Stellen** steht nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.
- **Die Deutungshoheit über polizeiliches Handeln liegt bei der Gesellschaft**. Die Berichterstattung und der Diskurs über polizeiliches Handeln sind gesellschaftliche Vorgänge, die die Polizei weder an sich ziehen noch steuern darf. Die Polizeibehörden sollten sich deshalb auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschränken und nicht zum Akteur im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung aufschwingen.
- **Pflicht zur Offenlegung eines unabgeschlossenen Erkenntnisstandes**
- **Nutzung von Pseudonymen?**

### Zu A/7 (nach den Quellen in der Endnote 2)

2015 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Polizei, wenn sie gefilmt wird, nicht einfach unterstellen darf, dass die Bilder später veröffentlicht werden. Aufnahmen, die nur der Beweissicherung dienen, seien zulässig.

Kann sich die Polizei auf den Schutz der „Vertraulichkeit des Wortes“ berufen (Tonspur)? Nach dieser Strafnorm ist schon die Aufnahme strafbar (nicht erst das Verbreiten). Der Kölner Rechtsanwalt Christian Mertens hat erst im Mai das Bundesverfassungsgericht in einem entsprechenden Fall angerufen. Das Landgericht Kassel hat zuletzt angenommen, dass grundsätzlich auch bei Polizeikontrollen im öffentlichen Raum die Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Worte geschützt ist. **Der strafrechtliche Schutz entfällt jedoch immer dann, wenn es eine „faktische Öffentlichkeit“ gebe**. Auch bei der Kasseler Polizeikontrolle gab es wohl eine faktische Öffentlichkeit, so das Landgericht. Der kontrollierte Freund war wütend über die Maßnahme und diskutierte lautstark mit den Polizisten. Dies war auch noch für viele Umstehende zu hören. Selbst wenn man keine faktische Öffentlichkeit annehme, **sieht das Landgericht keine Straftat, denn der kontrollierte Mann**

habe der Aufnahme des Geschehens durch seine Freundin mutmaßlich zugestimmt. Damit habe diese jedenfalls nicht unbefugt gehandelt. Interessanterweise stellt das Gericht hier nur auf die Einwilligung des Kontrollierten ab und nicht auf die der Polizisten. Begründet wird dies mit dem Charakter der Polizeikontrolle. Hier gebe nur der Kontrollierte Informationen über sich preis, insbesondere seine Personalien, während die Polizisten lediglich „hinführende Fragen“ stellen. Doch selbst wenn es einen Anfangsverdacht gäbe, so argumentiert das Gericht weiter, müsste das Smartphone „unverzüglich“ herausgegeben werden. Ein Smartphone sei als „zentraler Sammelpunkt“ privater Daten von „extrem hoher Bedeutung im täglichen Leben“. Das Landgericht München I hatte im Februar in einem ähnlichen Fall eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes angenommen.

- 
- <sup>1</sup> Vgl. die Beiträge <https://verfassungsblog.de/entgrenztes-gezwoitscher/?s=09> sowie <https://netzpolitik.org/2020/soziale-medien-warum-polizeibehoerden-nicht-beliebig-twittern-duerfen/?s=09#vorschaltbanner>
- <sup>2</sup> <https://www.buzzfeed.com/de/sabamboundza/darf-ich-die-polizei-nun-filmen-oder-nicht> sowie <https://www.vorwaerts.de/artikel/polizeigewalt-immer-verhaeltnismaessig> und <https://taz.de/Beschluss-des-Landgerichts-Kassel/!5631059/>
- <sup>3</sup> Der Polizeisprecher der Münchner Polizei, *Marcus Da Gloria Martins* in einem Beitrag in „Report München“ am 04.08.2020: Man solle „nicht von einer Zunahme der Gewalt (durch Bürger, TF) sprechen, das nehmen wir so nicht wahr. Was wir sehr wohl wahrnehmen, ... das ist ein sogenanntes Knistern. Sie merken, es ist eine sogenannte Grundfrustration da. Und die Leute sind sehr unzufrieden mit der Situation, das kann vielfältige Gründe haben. Und wenn dann auch noch die Polizei hinzukommt und sagt, dass ein bestimmtes Lärm Maß überschritten ist, dass ein Maß an Vermassung an Personen an einem Raum überschritten ist, dann muss man als Polizei mittlerweile sein Wort sehr sorgfältig wählen um da nicht den berühmten Funken in den Benzinkanister zu werfen.“
- <sup>4</sup> Vgl. *Feltes/Jordan*: Schnelles und langsames Denken im Polizeiberuf. Ein Beitrag zu Risiken und Nebenwirkungen polizeilicher Sozialisation. In: „Handbuch Polizeimanagement“ (hrsg. von J. Stierle, D. Wehe und H. Siller), Springer-Verlag Heidelberg 2017, S. 255 – 276. Verfügbar hier: [https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2017\\_Springer-book-de\\_Feltes\\_Jordan.pdf](https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2017_Springer-book-de_Feltes_Jordan.pdf)
- <sup>5</sup> Vgl. *Feltes*: Struktur und Ausmaß von Polizeigewalt in den USA und in Deutschland. Wieso 99% „rechtschaffene Polizeibeamte“ in Deutschland nicht genug sind. (unveröffentlichtes Manuskript, Stand 07.08.2020), verfügbar hier: [https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes\\_Polizeigewalt.pdf](https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_Polizeigewalt.pdf)
- <sup>6</sup> Vgl. *Klukkert/Feltes/Ohlemacher*: ..., dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. In: *MSchrKrim* 4/ 2007, S. 285-303. Verfügbar hier: [https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2007\\_FeltesKlukkertOhlemacher.pdf](https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2007_FeltesKlukkertOhlemacher.pdf)
- <sup>7</sup> Vgl. *Behr*: Die Einzelfalle. <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/gewalt-und-rassismus-in-der-polizei-die-einzelfalle-a-cd443857-8b78-403c-8b43-63deb4dd5750>
- <sup>8</sup> Hier lohnt sich eine Recherche zu Studien zur empirischen (Un-)Wirksamkeit von Bodycams im „Polizei-Newsletter“, [www.polizei-newsletter.de](http://www.polizei-newsletter.de) (Suchfunktion)
- <sup>9</sup> Vgl. *Feltes*: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz (Originalscan). In: *Die Polizei* 2012, S. 285-292 (Teil 1) und S. 309-314 (Teil 2). Verfügbar hier [https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes\\_Disziplinarverfahren\\_Die\\_Polizei\\_2012.pdf](https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_Disziplinarverfahren_Die_Polizei_2012.pdf)
- <sup>10</sup> Vgl. *Feltes*: Verfolgte Grundrechtsträger? *Verfassungsblog* 24.06.2020, <https://verfassungsblog.de/verfolgte-grundrechtstraeger/>
- <sup>11</sup> Vgl. *Feltes/Plank*: Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag über und für eine „rechtschaffen(d)e“, demokratische (Bürger-)Polizei. Erscheint demnächst. Vorab unter [www.thomasfeltes.de](http://www.thomasfeltes.de) verfügbar.
- <sup>12</sup> Vgl. *Feltes*: Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. In: *Neue Kriminalpolitik* 1, 2019, S. 3-12. Verfügbar hier: [https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2019\\_01\\_Magazin\\_Feltes\\_bran.pdf](https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2019_01_Magazin_Feltes_bran.pdf) sowie *ders.*: Innere Sicherheit in unruhigen Zeiten. Zur sicherheitspolitischen Lage (nicht nur) in Deutschland. In: *SIAK-Journal*, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis des Bundesministeriums für Inneres, Österreich, Heft 4, 2019, S. 29-40; [https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes\\_4\\_2019.pdf](https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_4_2019.pdf)
- <sup>13</sup> *Barczak*: Der nervöse StaatAusnahmestand und Resilienz des Rechts in der Sicherheitsgesellschaft. Tübingen 2020.